

Schutzvereinbarungen zur Prävention von und Intervention bei Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt

Grundsätzliches

Schutzvereinbarungen regeln Situationen besonderer Nähe zwischen (Leistungs-)Verantwortlichen, Kindern und Jugendlichen.

- Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist.
- Sie beugen falschen Verdächtigungen vor.
- Sie schützen in erster Linie Kinder und Jugendliche, aber auch (Leistungs-)Verantwortliche.
- Sie beziehen sich auf alle Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen – analog wie digital.
- Sie sensibilisieren alle, die mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, für grenzverletzende und übergriffige Verhaltensweisen sowie für bekannte Reaktionsmuster von Betroffenen. Sie befähigen dazu, etwaige Verstöße gegen unsere Schutzvereinbarungen gezielt anzusprechen.
- Sie erhöhen die Handlungssicherheit von (Leistungs-)Verantwortlichen, da sie ihr Verhalten durch die hier formulierten Schutzvereinbarungen begründen können.
- Sie setzen an bekannten Täter*innenstrategien an.
- Ein Verstoß gegen die Schutzvereinbarungen hat angemessene und abgestufte Konsequenzen, die das zuständige, neutrale Leitungsgremium festlegt und umsetzt (z. B. Gespräch mit Leitungsgremium, Entzug der Gruppenleitung).

Konkrete Regelungen

Gespräche und Treffen:

- Einzelgespräche zwischen einer*inem (Leistungs-)Verantwortlichen und einem Kind bzw. einer*inem Jugendlichen sind möglich. Zu Beginn eines solchen Gesprächs soll über die Möglichkeit aufgeklärt werden, dass zusätzlich eine Person des Vertrauens daran teilnehmen kann. Dies betrifft sowohl die (Leistungs-)verantwortliche Person als auch das Kind bzw. den*die Jugendliche*n.
- Der*die (Leistungs-)Verantwortliche muss über ein solches Gespräch möglichst im Vorfeld mindestens eine (weitere) leitungsverantwortliche Person informieren. Orte für Einzelgespräche sind so zu wählen, dass jederzeit eine weitere Person unbemerkt die Situation beobachten bzw. hinzukommen könnte und somit grenzverletzendes Verhalten oder Übergriffe erschwert werden (in Gebäuden z. B. durch eine angelehnte Zimmertür).
- Privater Kontakt von einzelnen (Leistungs-)Verantwortlichen mit einzelnen, ihnen anvertrauten Kindern bzw. Jugendlichen sind (anderen) Leitungsverantwortlichen sofort offenzulegen.

Privatsphäre:

- Gemeinsames Duschen u. Ä. oder Umkleiden von (Leistungs-)Verantwortlichen und ihnen anvertrauten Kindern/Jugendlichen soll vermieden werden.
- Bei Übernachtungen muss die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen geschlechtergetrennt erfolgen. Geschlechterpädagogisch sinnvolle Abweichungen müssen mit den Kindern/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten vereinbart werden.
- Die Entscheidung, ob (Leistungs-)Verantwortliche mit bzw. getrennt von Kindern und Jugendlichen übernachten, muss (geschlechter-)pädagogisch sinnvoll getroffen werden und mit den Kindern/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

Geschenke:

- Privatgeschenke an einzelne Kinder und Jugendliche sollen vermieden werden. Auch zu besonderen Anlässen werden durch Leiter*innen keine Vergünstigungen gewährt oder private Geschenke gemacht, von denen nicht mindestens ein*e weitere*r Leiter*in weiß. Dem Kind/der*dem Jugendlichen darf durch ein Geschenk kein Vorteil im Betreuungsverhältnis entstehen. So wird erschwert, dass mögliche Täter*innen Kinder/Jugendliche in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis bringen und dadurch einen Übergriff vorbereiten bzw. dessen Aufdeckung verhindern können.

Geheimnisse:

- Gemeinsame Gespräche und Erlebnisse von (Leistungs-)Verantwortlichen und Kindern/Jugendlichen dürfen zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen und der (Leistungs-)verantwortlichen Person niemals der Geheimhaltung unterliegen.

Körperliche Kontakte und Verhalten:

- Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen im Jugendarbeitsalltag (zum Trösten in den Arm nehmen, um Mut zu machen etc.) dürfen – für die Gruppe transparent und nachvollziehbar – nur mit beidseitigem Einverständnis, in einem pädagogisch sinnvollen Maß und nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- (Leistungs-)Verantwortliche nehmen keine körperlichen Untersuchungen vor. Ausgenommen hiervon sind Erste-Hilfe-Maßnahmen.
- Verhaltensweisen und Sprachgebrauch sexualisierter Art sind untersagt.
- Über jede Verhaltensweise und jeden Sprachgebrauch sexualisierter Art (ob absichtlich oder unabsichtlich), insbesondere unangebrachte Berührungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen durch den*die (Leistungs-)Verantwortliche*n ist das zuständige Leitungsteam und die Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu informieren. Letztere dokumentiert den Vorfall unter Angabe der Namen der Beteiligten und Zeug*innen, Datum sowie Art und Umfang der Berührung.

Social Media und Online-Verhalten:

- Sollte Kontakt zwischen (Leistungs-)Verantwortlichen und Gruppenmitgliedern über Messengerdienste und -funktionen stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden: In der Regel sollte er einsehbar über einen Gruppenchat laufen. Punktueller Eins-zu-eins-Kontakt zwischen Leitung und Gruppenmitglied z. B. organisatorischer Art ist unproblematisch. Privater Kontakt von einzelnen (Leistungs-)Verantwortlichen mit einzelnen, ihnen anvertrauten Kindern bzw. Jugendlichen sind (anderen) Leitungsverantwortlichen sofort offenzulegen.

- (Leistungs-)Verantwortliche entscheiden reflektiert, ob sie darüber hinaus Schutzbefohlenen auf Social Media folgen.
- Sie nehmen ihre Vorbildfunktion auch in sozialen Medien wahr.
- (Leistungs-)Verantwortliche sind Vorbilder im Beachten der gesetzlichen Regeln für das Online-Handeln sowie im Praktizieren einer wertschätzenden und respektvollen Online-Kultur (z. B. freundlicher Umgangston, Wahren der Intimsphäre beim Fotografieren oder Filmen sowie des „Rechts am eigenen Bild“, keine Verbreitung von entwürdigenden Behauptungen oder Abbildungen).

Jugendschutz:

- Im Rahmen der eigenen Tätigkeit sorgt jede*r (Leistungs-)Verantwortliche für die Umsetzung des Jugendschutzgesetzes (Filme oder Spiele mit der erforderlichen Altersfreigabe, Umgang mit Alkohol, Nikotin und anderen Drogen). Dadurch wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche keiner sexualisierten Gewalt in Medien ausgesetzt werden.
- Wenn (Leistungs-)Verantwortliche gegenüber Einzelnen Zugeständnisse machen, die von Jugendschutzbestimmungen abweichen, verstärkt dies Abhängigkeitsverhältnisse, die Grenzverletzungen begünstigen. In diesem Sinne trägt die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen auch zum Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt bei.

(Beschluss der gemeinsamen Jahreskonferenz der J-GCL 2013, aktualisiert durch Beschluss der gemeinsamen Jahreskonferenz der J-GCL 2020)